

Für die Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Baden-Württemberg e. V. sind mehrere Gesetze Grundlagen ihrer Arbeit. Zum einen ist das auf Bundesebene das Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) und zum anderen auf Landesebene das „Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (Fassung 17. Dezember 2015), vor allem § 8 und §20. Hier finden Sie den aktuellen Wortlaut beider Gesetze:

## Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)

### § 21 Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsame Rahmenvereinbarungen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat bundeseinheitliche Rahmenempfehlungen insbesondere über Inhalt, Finanzierung, nicht versichertenbezogene Dokumentation und Kontrolle zu beschließen.

(3) Kommt eine gemeinsame Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande, werden Inhalt, Finanzierung, nicht versichertenbezogene Dokumentation und Kontrolle unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

## Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung anderer Vorschriften

### § 8 Kinder- und Jugendgesundheit, Zahngesundheit, Verordnungsermächtigung

(1) Die Gesundheitsämter beraten Kinder sowie Schülerinnen oder Schüler, die sorgeberechtigten Personen sowie die Kindertageseinrichtungen und die Schulen zu erforderlichen Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Die Aufgaben der Gesundheitsämter nach den Vorschriften des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt. Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit anderen Stellen, Trägern, Einrichtungen und Personen zusammen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen.

(2) Die Gesundheitsämter untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahrs das vierte Lebensjahr vollendet haben (Einschulungsuntersuchung). Schülerinnen oder Schüler können untersucht werden. Die Untersuchung dient insbesondere der präventiven gesundheitlichen Beratung und der Veranlassung von gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, die gesundheitlichen Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen entgegenwirken, die die Teilnahme am Unterricht gefährden können.

(3) Den Gesundheitsämtern obliegen Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von null bis achtzehn Jahren, soweit diese nicht von anderen Stellen für die Gesundheitsämter oder aufgrund von Vereinbarungen durchgeführt werden (§ 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

(4) Die Gesundheitsämter arbeiten eng mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Zahngesundheit zusammen. Soweit nicht eine andere Stelle die Geschäftsführung der regionalen Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit übernimmt, obliegt dem Gesundheitsamt im Rahmen der Koordinierungsfunktion die Wahrnehmung dieser Aufgabe.

(5) Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendgesundheitspflege nach diesem Gesetz und Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen und der Gruppenprophylaxe in

1. Schulen und
2. Kindertageseinrichtungen

zu treffen.

### § 20 Regelungen für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

(1) Abgesehen von den sorgeberechtigten Personen ist die Anwesenheit Dritter bei ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchungen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und von Schülerinnen oder Schülern nur zulässig, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung nicht behindert und von einer sorgeberechtigten Person erlaubt wird. Abweichend von Satz 1 können zahnärztliche Untersuchungen im Rahmen der Gruppenprophylaxe unter Anwesenheit Dritter durchgeführt werden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung nicht behindert oder erforderlich ist.

(2) Wurde die Einschulungsuntersuchung vor dem Umzug des Kinds an einen anderen Wohnort von dem Gesundheitsamt durchgeführt, das ursprünglich zuständig war, so sind alle Unterlagen, die diesem Gesundheitsamt über die stattgefundene Einschulungsuntersuchung vorliegen, auf Aufforderung des für den neuen Wohnort zuständigen Gesundheitsamts als vertrauliche Arztsache in einem verschlossenen Umschlag oder in sonstiger Weise als vertraulich gekennzeichnete Datensatz an dieses zu übermitteln. Die Daten sind sofort nach Übermittlung an das neue Gesundheitsamt beim bisherigen Gesundheitsamt zu löschen.

(3) Für die Erhebung, Speicherung sowie Nutzung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der Einschulungsuntersuchung gemäß § 8 Absatz 2 gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieses Abschnitts sowie ergänzend die §§ 4, 13 bis 15 LDSG. Die im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erforderliche Vorlage eines Nachweises über den Impfstatus des Kindes und eines Nachweises der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen durch die Eltern, erziehungsberechtigten oder sonstigen sorgeberechtigten Personen ist verpflichtend. Die bei der Einschulungsuntersuchung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung verarbeitet und in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

## Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

anlässlich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie darüber informieren, welche personenbezogenen Daten die Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Kreis Calw erheben, wofür wir die Daten benötigen und wie diese weiterverarbeitet werden. Wir klären Sie in diesem Zusammenhang über Ihre Rechte auf.

### **Zweck der Datenerhebung und Verarbeitung**

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit Baden-Württemberg e.V. hat laut § 21 Sozialgesetzbuch V (Gruppenprophylaxe) und ihrer Satzung die Aufgabe, Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen durchzuführen.

Die Maßnahmen sollen sich insbesondere erstrecken auf:

Untersuchung der Mundhöhle  
Erhebung des Zahnstatus  
Ernährungsberatung und  
Mundhygiene

Gruppenprophylaxe bedeutet die altersgerechte Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Mundgesundheit in Gruppen, in Kooperation mit Sozialpartnern sowie Erziehern, Lehrern und Eltern.

### **Empfänger Ihrer Daten**

Wir übermitteln ohne Ihre Einwilligung keine sensiblen personenbezogenen Daten an Dritte, es sei denn, eine gesetzliche Grundlage ist gegeben. Für bevölkerungsbezogene Auswertungen oder einrichtungsbezogene Auswertungen werden ausschließlich anonymisierte Daten zur Mundgesundheit verarbeitet oder weitergeleitet, wenn dafür ein gesetzlicher Auftrag besteht und Regelungen vorliegen. Der mehrfach geschützten, elektronischen Datenweiterverarbeitung im Zahnärztlichen Dienst geht eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten voraus. Der Prozess ist im Programm elektronisch hinterlegt und kann weder gestoppt noch revidiert werden. Eine analoge Prüfung der Ergebnisse auf mögliche Rückschlüsse zu Personen erfolgt zusätzlich.

### **Art der notwendigen zu erhebenden personenbezogenen Daten**

Zur Durchführung unserer Aufgaben erhält die LAGZ und ggf. die Kostenträger (gesetzl. Krankenkassen) Daten von Kindertagesstätten und Schulen, sowie die Zugehörigkeit zu einer vorschulischen oder schulischen Einrichtung, ggf. eines Heimes. Erforderliche Daten sind die anonymisierte Anzahl der Gruppengröße und die Anzahl der untersuchten Kinder, sowie ggf. eine Befundauswertung.

Durch die LAGZ werden außerdem die Art und Anzahl der bei den Kindern angewendeten krankheitsvorbeugenden Maßnahmen elektronisch oder schriftlich dokumentiert. Dazu zählen zahnärztliche Befunde, im Wesentlichen der Zahnstatus, ergänzt durch Angaben zur kieferorthopädischen Situation und gegebenenfalls durch anamnestische Angaben wie z. B. zu Zahnunfällen. Der Dokumentation unterliegen auch Angaben zur Mundhygiene, zu Zahnfleisch- und Schleimhautbefunden. Die Empfehlungen zu weiteren krankheitsvorbeugenden Maßnahmen, Untersuchungen sowie zum Behandlungsbedarf werden ebenfalls festgehalten. Dokumente, Unterlagen, welche Sie uns zukommen lassen, werden den von uns erhobenen Daten beigefügt. Anrufe und E-Mails von Ihnen werden in der Regel mit Datum und Anlass dokumentiert.

### **Speicherung Ihrer Daten**

Aufgrund rechtlicher Vorgaben (u. a. § 630f BGB) sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 4 Jahre nach dem letzten Kontakt aufzubewahren. Nach gesonderten Vorschriften für medizinische Daten können sich längere Aufbewahrungsfristen ergeben.

Die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten endet mit dem Erlöschen der gesetzlichen Grundlage oder des gesetzlichen Auftrags zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten.

### **Ihre Rechte**

Sie haben das Recht, Auskunft zu erhalten über die Art der personenbezogenen Daten, den Zweck der Erhebung, die Datenverarbeitung und die Weitergabe an Dritte. Sie haben das Recht auf Berichtigung fehlerhafter Angaben.

Unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben (DSVGO) haben Sie das Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten, auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie Einschränkung der Datenübertragung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt bei der LAGZ auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Im Fall von zahnärztlichen Untersuchungen bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Fluoridierungsmaßnahmen in Kitas und Schulen benötigen wir Ihre schriftliche Einwilligungserklärung. Sie haben das Recht, die Einwilligung zu widerrufen. Im Fall von zahnärztlichen Untersuchungen bei Kindern in der Schule kommt § 91 des Schulgesetzes Baden-Württembergs zur Anwendung, der Untersuchungen und dafür notwendige Datenerhebungen durch Befugte des Gesundheitsamts ohne Einwilligungserklärung der Eltern ermöglicht.

Sie haben das Recht, sich mit Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

**Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstraße 10a

70173 Stuttgart

Telefon: 0711/615541-0

Fax: 0711/615541-15

E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

**Verantwortlich für die Datenverarbeitung:**

Regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Kreis Calw

Kirchplatz 2, 75387 Neubulach

Datenschutzbeauftragter

KUHN IT GmbH

73642 Welzheim

Telefon: 07182 5160164

E-Mail: [datenschutz@kuhnit.de](mailto:datenschutz@kuhnit.de)

**Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit Paragraph 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) Bundesdatenschutzgesetz.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Gesetzliche Grundlagen für die Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes sind:

§ 91 SchG (Schulgesetz für das Land Baden-Württemberg)

§ 21 SGB V (Sozialgesetzbuch)

§ 1, § 8 und § 20 GDG (Gesundheitsdienstgesetz)

§ 12 Berufsordnung für Zahnärzte der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

§ 630 f BGB

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Regionalen Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit Landkreis Calw

Telefon: 07053/9688750

[info@agzcw.de](mailto:info@agzcw.de)